



Beilagen
AMW2-WA-10133/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bham
Telefon: 02742/9005-219 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
	Fraubaum Isabella	21286	06.03.2026

Betrifft

Gemeinde Hollenstein/Ybbs, Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Katastralgemeinden Großhollenstein und Oberkirchen, wasserrechtlich bewilligt mit Bescheiden vom 02.05.2017, Zl. AMW2-WA-10133/001, AMW2-NA-1058/001 und Bescheid vom 27.09.2021, Zl. AMW2-WA-10133/002, hier: wasserrechtliches Überprüfungsverfahren - mündliche Verhandlung

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 02.05.2017, Zl. AMW2-WA-10133/001, AMW2-NA-1058/001, wurde der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Hochwasserschutzmaßnahmen vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Ybbs in den Katastralgemeinden Großhollenstein und Oberkirchen, Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, in folgenden Bereichen erteilt:

- Hollenstein Zentrum / Einmündung des Hammerbaches in die Ybbs
- Werfelsiedlung
- Langfeldsiedlung Kleinhollenstein
- Betriebsgebiet Kleinhollenstein
- Wildbachverbauungsmaßnahmen am Aubodenbach

Als Frist für die Bauvollendung wurde der 31.12.2020 bestimmt.

Zuletzt wurde mit Bescheid vom 24.03.2023, Zl. AMW2-WA-10133/001, neuerlich die Bauvollendungsfrist bis 30.09.2023 verlängert.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 27.09.2021, Zl. AMW2-WA-10133/002, wurde der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Hochwasserschutzmaßnahmen in Form einer geregelten Hinterlandentwässerung im Bereich der L99/Kleinhollenstein durch Errichtung

eines Einlaufbauwerkes, eines neuen Ableitungskanals DN 1200 und eines Pumpwerkes samt Auslaufbauwerk in die Ybbs, sodass die Hang- und Niederschlagswässer aus einem Einzugsgebiet von 0,35 km² mit einer Pumpenleistung von max. 250 l/s (Hochwasserfall Ybbs) bzw. einer Ableitungsmenge von max. 3,5 m³/s (Normalwasser Ybbs) in die Ybbs auf Grst.Nr. 1296, KG Großhollenstein, abgeleitet werden können, erteilt.

Als Frist für die Bauvollendung wurde der 31.12.2022 bestimmt.

Auch hier wurde mit Bescheid vom 24.03.2023, Zl. AMW2-WA-10133/002, die Bauvollendungsfrist bis 30.09.2023 verlängert.

Die Fertigstellungsmeldung zum Bescheid vom 02.05.2017, Zl. AMW2-WA-10133/001, erfolgte vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau (WA3), namens der Gemeinde Hollenstein am 08.09.2023 und zum Bescheid vom 27.09.2021, Zl. AMW2-WA-10133/002, am 26.09.2023.

Mit Schreiben vom 22.10.2024, ha. eingelangt am 24.10.2024, wurden zu beiden Bewilligungsbescheiden seitens der IBL ZT-GmbH die Kollaudierungsunterlagen, datiert mit 18.09.2024, vorgelegt. Dazu wurde der technische Bericht zuletzt mit Eingabe vom 05.03.2026 ergänzt.

Lt. dem Kollaudierungsbericht kam es gegenüber der Bewilligung im Bereich Polder Werfelsiedlung, Polder Langfeldsiedlung und Polder Betriebsgebiet zu Abweichungen. Die Hinterlandentwässerung L99 erfolgte gemäß der Bewilligung.

Die Details sind den Kollaudierungsunterlagen zu entnehmen, diese liegen bis zur Verhandlung auf der Bezirkshauptmannschaft Amstetten und am Gemeindeamt der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs zur Einsichtnahme auf.

Zur Überprüfung, ob die Anlage bescheidgemäß errichtet und die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt wurden, bzw. ob die Abweichungen nachträglich genehmigt werden können oder allenfalls Mängelbeseitigungsaufträge zu ergehen haben, setzt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

**Donnerstag, den 26.03.2026, um 09.00 Uhr,
Treffpunkt: Gemeindeamt Hollenstein an der Ybbs
Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs**

an.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sollten Sie keine Einwände gegen die Ausführung der bewilligten Anlagen haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht erforderlich.

**Hinweis
Bitte beachten Sie**

In dieser Überprüfungsverhandlung sind Einwendungen zulässig, die sich auf die Nicht-übereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt beziehen. Das Projekt selbst oder dessen Mangel ist nicht (mehr) Gegenstand des Überprüfungsverfahrens.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie,

dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Ergeht an:

1. **Gemeinde Hollenstein/Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs (Mit dem höflichen Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen, die Kollaudierungsunterlagen während der Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen und die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden. Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, die Kollaudierungsunterlagen und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.)**

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft (WA2),
wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
(ST4), 3109 St. Pölten
(zur Zahl STBA6-SN-343/002-2021)
4. die Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau,
Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ, p.A. Amt der NÖ
Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), 3109 St. Pölten
(zur Zahl WA1-ÖWG-54004/306-2021)
5. die Abteilung Wasserbau
6. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
(Bezug: NÖ UA-740114/004)
7. Herrn Constantin Horst Klimitsch, Veitlissengasse 23A/3, 1130 Wien, Hietzing
8. Herrn Martin Pichler, Walcherbauer 12, 3343 Walcherbauer
9. Herrn Peter Rothenburger, Gölsenstraße 24/Haus 4, 3170 Hainfeld
10. Frau Gabriela Ertelthalner, Oberkirchen 11, 3343 Oberkirchen
11. Frau Rosa Maria Pichler, z.H. Herrn RA Mag. Dr. Josef Kattner, Stefan-Fadinger-
Straße 32, 3300 Amstetten
12. Herrn Martin Christian Pichler, z.H. Herrn RA Mag. Dr. Josef Kattner, Friedenstraße
8/1, 3363 Neufurth
13. Frau Renate Schoder, Krenngraben 14/1, 3343 Krenngraben
14. Herrn Rudolf Schoder, Krenngraben 14/1, 3343 Krenngraben
15. Herrn Rudolf Hermann Bolena, Krenngraben 13/1, 3343 Krenngraben
16. Frau Margit Bolena, Krenngraben 13/1, 3343 Krenngraben
17. die Wassergenossenschaft Krenngraben, z.H. der Frau Obfrau Renate Schoder,
Krenngraben 14, 3343 Hollenstein an der Ybbs
18. Frau Monika Ertelthalner, Oberkirchen 11, 3343 Oberkirchen
19. Frau Leander Ertelthalner, Oberkirchen 11, 3343 Oberkirchen
20. die Telekom Austria TA AG access infrastructure NAL-Ost NÖ/Bgld., Regionalteam 2,
Kamarithstraße 1, 3300 Amstetten

21. Herrn Alois Sonnleitner, Krenngraben 6, 3343 Krenngraben
22. Frau Irmgard Sonnleitner, Krenngraben 6, 3343 Krenngraben
23. Herrn Johann Ratzberger, Stefan-Fadinger-Straße 32, 3300 Amstetten
24. Herrn Erich Ratzberger, Krenngraben 4/2, 3343 Krenngraben
25. Herrn Gunther Mozisch, Walcherbauer 8, 3343 Walcherbauer
26. Frau Renate Mozisch, Walcherbauer 8, 3343 Walcherbauer
27. Frau Mag. Isabella Luise Sedlak, Zopfenkopfweg 12/1, 9872 Millstatt am See
28. Herrn Johannes Rettensteiner, Dorf 39/2, 3343 Hollenstein an der Ybbs
29. Frau Helga Garstenauer, Dorf 34/2, 3343 Hollenstein an der Ybbs
30. die röm.kath. Pfarre Hollenstein an der Ybbs, Dorf 171, 3343 Hollenstein an der Ybbs
31. Herrn Rudolf Steindler, Dornleiten 30, 3343 Dornleiten
32. Herrn Franz Steindler, Dornleiten 83/1, 3343 Dornleiten
33. Herrn Leopold Steindler, Krenngraben 13/2, 3343 Krenngraben
34. die Kärntner Montan-Industrie GmbH Forstverwaltung Gleiss, Oisberg 11, 3343 Hollenstein an der Ybbs
35. Herrn Harald Sascha Jaitner, Roseggerstraße 35/9, 2130 Mistelbach
36. Frau Tamara Maria Maderthaner, Walcherbauer 46, 3343 Walcherbauer
37. Herrn Franz Sandhofer, Dorf 43/1, 3343 Hollenstein an der Ybbs
38. Herrn Andreas Schneiber, Dornleiten 19, 3343 Dornleiten
39. Frau Anna Scharler, Schumpeterstraße 2/3.ST 10, 4040 Linz
40. Frau Ulrike Grün, Hanriederstraße 8, 4061 Langholzfeld
41. Herrn Christian Franz Scharler, Liliengasse 54, 4050 Sankt Martin
42. Herrn Gerald Pöchlauer, Walcherbauer 89, 3343 Hollenstein an der Ybbs
43. Frau Michaela Pöchlauer, Walcherbauer 89, 3343 Hollenstein an der Ybbs
44. Frau Petra Riegler-Reichhart, Mitterhofergasse 5, 8051 Graz
45. Frau Mag. phil. Michaela Angerer, Grazer Straße 23i/2, 8045 Graz
46. Frau Christine Obermüller, Reichenauerstraße 40/1, 3340 Waidhofen an der Ybbs
47. den Fischereirevierversand III, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
48. die Forstdomäne Gleiss GmbH, Oisberg 11, 3343 Hollenstein an der Ybbs (Fischereiberechtigte - Revier Ybbs B/8-2)
49. die ÖBF AG Forstbetrieb Krems, Waldviertel-Voralpen, z.H. Herrn DI Bernhard Funcke, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems
50. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Niederösterreich West, Josef Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk
51. die IBL Ziviltechniker GmbH, Auhofstraße 25, 3372 Blindenmarkt (Projektant)
52. die BH Amstetten - Anlagenrecht (zur Zahl AMW2-NA-1058/001)

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noee.gv.at/amtssignatur
---	--

Gemeinde Hollenstein/Ybbs
angeschlagen am 09.03.2026
abgenommen am

